

Aus- und Fortbildung der Rechtsanwälte im EU-Recht in der Tschechischen Republik
 Informationsquelle: Česká advokátní komora (ČAK) / Tschechische Rechtsanwaltskammer

BESCHREIBUNG DES NATIONALEN AUS- UND FORTBILDUNGSSYSTEMS FÜR RECHTSANWÄLTE in der Tschechischen Republik	
1. Zulassungsvoraussetzungen für den Anwaltsberuf	
Akademische Ausbildung / Hochschulausbildung	JA
Akademischer Abschluss in Rechtswissenschaften zwingend vorgeschrieben	JA
Ausbildungsschritte zum vollqualifizierten Rechtsanwalt:	<ul style="list-style-type: none"> • Eintragung bei der Anwaltskammer (wenn der Hochschulabschluss im Ausland erworben wurde, werden die Profile der Bewerber durch den Beratenden Ausschuss der Anwaltskammer für die Überprüfung der juristischen Ausbildung bewertet. Die Ausschussmitglieder sind Rechtsanwälte, die akademische Positionen innehaben, Dekane von Fakultäten und Vizerektoren von Universitäten) • Rechtsanwaltskonzipient im Vorbereitungsdienst – so heißt das Anwaltspraktikum (3 Jahre), in dem alle Rechtsanwaltsanwärter ihre Berufsausbildung bei einem niedergelassenen Rechtsanwalt, einem Unternehmen oder einer ausländischen Gesellschaft absolvieren müssen. Zweck dieses Praktikums ist es, sich unter Anleitung und Überwachung durch einen erfahrenen niedergelassenen Anwalt die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen für die Anwaltstätigkeit anzueignen. • Rechtsanwaltsprüfung (organisiert von der Tschechischen Rechtsanwaltskammer) • Unbescholtenheit, Zuverlässigkeit
Alternative Wege zum Anwaltsberuf: Folgende Examen gelten als gleichwertig und sind der Rechtsanwaltsprüfung gleichgestellt: <ul style="list-style-type: none"> • Berufseignungsprüfung für das Richteramt; • Staatsprüfung für Justizbeamte; • einheitliche Staatsprüfung für Justizbeamte; • einheitliche Justizbeamten- und Rechtsanwaltsprüfung; • Berufseignungsprüfung für Staatsanwälte; • Abschlussprüfung für Vertreter der Anklage (státní zastupitelství); • Prüfung für Schiedsgerichtspersonen/Schlichter/Mediatoren; • Notarprüfung; • Prüfung zum staatlich bestellten Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherprüfung) 	
2. Ausbildung im Anwaltspraktikum	

Muss ein Anwaltspraktikum absolviert werden?	JA	Rechtsgrundlage: Nach Paragraf 5 Absatz 1 Buchstabe c GESETZ Nr. 85/1996 Sb. vom 13. März 1996 über den Anwaltsberuf lässt die Anwaltskammer nach geltender Fassung „jede Person zur Eintragung in das Rechtsanwaltsregister der Anwaltskammer zu, die ihre Aufnahme schriftlich beantragt und u. a. mindestens drei Jahre Berufsausbildung als Rechtsanwaltskonzipient absolviert hat“.
Zwingend vorgeschrieben	JA	Vorgeschriebene Dauer: mindestens 3 Jahre
Aufbau und Organisation der Praktikumsausbildung		<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsanwaltskammer: Die Anwaltskammer organisiert die zwingend vorgeschriebenen Ausbildungskurse für die Rechtsanwaltskonzipienten • Berufsausbildung in einer Anwaltskanzlei, einem Unternehmen oder einer ausländischen Gesellschaft, um sich die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen für die Anwaltstätigkeit anzueignen (unter Anleitung und Überwachung durch einen erfahrenen Rechtsanwalt)
Art der Praktikumsausbildung		<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung im Rahmen der Betreuung und Aufsicht durch einen niedergelassenen Rechtsanwalt; • Ausbildung in nicht-juristischen Fertigkeiten und • Ausbildung in juristischen Fertigkeiten
Aufnahmeprüfung / Überprüfung der Zulassung zum Anwaltspraktikum	JA	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung/Nachprüfung des akademischen Abschlusses • Bewertung der vom Bewerber eingereichten schriftlichen Bewerbung • Vorstellungsgespräch (für Bewerber in einer Anwaltskanzlei/-sozietät) <p>Nach erfolgreicher Bewertung werden die Bewerber bei der Anwaltskammer in das Verzeichnis der Rechtsanwaltskonzipienten eingetragen.</p>
Festgelegter Lehrplan des Anwaltspraktikums	Kein fester Lehrplan	<p>Es gibt von der Anwaltskammer organisierte Kurse. Inhalt und Qualität der Ausbildung hängen hauptsächlich vom Ausbildungsbetreuer (einem Rechtsanwalt) und dessen juristischer Kompetenz ab.</p> <p>Einführungsschulungen (Pflichtseminare während des Anwaltspraktikums) Folgende Hauptfächer und Pflichtseminare werden von der Anwaltskammer organisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 8 Halbtagsseminare im Privatrecht • 6 Halbtagsseminare im Öffentlichen Recht • 6 Halbtagsseminare im Strafrecht • 2 Halbtagsseminare in Rechtsberatung, Vertragsgestaltung und in den für die Anwaltstätigkeit notwendigen anwaltlichen Fertigkeiten) • 12 Halbtagsseminare – fakultative Seminare in Wahlfächern
Besondere Anforderungen in Bezug auf das EU-Recht und die fremdsprachliche Ausbildung:	NEIN	<p>Die Ausbildung im EU-Recht hängt von der entsprechenden Kompetenz des Ausbildungsbetreuers ab.</p> <p>Die von der Anwaltskammer organisierten Pflichtseminare beinhalten in der Regel Aspekte des EU-Rechts, da das tschechische Recht vom EU-Recht stark geprägt ist.</p>

		Auch werden viele fakultative Seminare im EU-Recht angeboten.
Anwaltspraktikum unterteilt in verschiedene Ausbildungsstationen	NEIN	
Befähigungsnachweis / Abschlussexamen nach dem Anwaltspraktikum	JA	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Prüfungen • Mündliche Prüfungen

3. System der beruflichen Fortbildung

Unterscheidung zwischen beruflicher Fortbildung und Spezialisierung / fachanwaltlicher Ausbildung	NEIN	Es besteht keine systematische berufliche Fortbildung bzw. Spezialisierung/fachanwaltliche Ausbildung.
Verpflichtung zur Fortbildung	NEIN	Die berufliche Fortbildung ist weder gesetzlich noch in den internen Berufs- und Standesregeln der Anwaltskammer geregelt. Es ist daher Sache des Rechtsanwalts, Fortbildungsangebote zu seiner Spezialisierung / fachanwaltlichen Ausbildung zu nutzen und dabei die für seine eigene Kanzlei-Praxis relevanten Rechtsgebiete auszuwählen. Ein Rechtsanwalt kann im Anwaltsregister als „Allgemeinanwalt“ eingetragen werden; es gibt aber auch ein von der Anwaltskammer veröffentlichtes Verzeichnis mit 61 Spezialisierungen.
Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung	NEIN	Die der Spezialisierung/fachanwaltlichen Ausbildung dienende Fortbildung ist weder gesetzlich noch in den internen Berufs- und Standesregeln geregelt.
Verpflichtung zum Erlernen von Fremdsprachen	NEIN	
Fortbildungsverpflichtungen bzw. Spezialisierungsverpflichtungen in Bezug auf Inhalte des EU-Rechts	NEIN	

4. Zulassungssysteme und Aus- bzw. Fortbildungseinrichtungen

Zulassungsmöglichkeiten /Anforderungen an die Zulassung	Keine Angabe	
Anzahl der Fortbildungsmaßnahmen anbietenden Bildungseinrichtungen	Keine Angabe	Von der tschechischen Anwaltskammer gibt es keine offiziellen Zahlen.
Art der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Fortbildungsmaßnahmen ausarbeiten		Für Bildungsangebote gibt es kein Zulassungssystem. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden jedoch von der tschechischen Anwaltskammer, den Universitäten, von Richtern und Angehörigen der Rechtsberufe, die zur Abhaltung von Kursen und Schulungen eingeladen werden, und von privaten Bildungseinrichtungen angeboten (z. B. der Agentur BOVA : diese Agentur ist seit 1991 auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung tätig. Sie arbeitet ausschließlich mit Spitzenfachleuten aus den Rechtsgebieten Handels-/ Wirtschaftsrecht, Verfahrensrecht, Strafrecht, Baurecht, Arbeitsrecht und Verwaltungsrecht sowie mit Spezialisten anderer Fachgebiete zusammen. Die Agentur BOVA ist von der ‚International Education Society‘ mit Sitz in London zertifiziert. Die Absolventen ihrer Bildungsmaßnahmen können das Internationale Zertifikat IES erwerben) Tschechische Rechtsanwälte können auf freiwilliger Basis an den von verschiedenen Bildungseinrichtungen organisierten Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Bildungsmaßnahmen und Methoden		
Art der Bildungsmaßnahmen, die im Rahmen der Verpflichtung zur Fortbildung bzw. der Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung akzeptiert werden	Keine Angabe	Teilnahme an einer in einem anderen Mitgliedstaat stattfindenden Bildungsmaßnahme: Da keine Verpflichtung zur beruflichen Fortbildung besteht, gibt es auch kein spezielles System zur Bewertung der Teilnahme an Bildungsmaßnahmen, die in einem anderen Mitgliedstaat stattfinden. Es steht jedem Anwalt frei, solche Bildungsangebote zu nutzen.
5. Überwachung der Bildungsmaßnahmen		
Organisationen zur Überwachung von Fortbildungsmaßnahmen	In der Tschechischen Republik gibt es kein Aufsichtssystem. Als einer der Hauptanbieter von freiwilligen Fortbildungsmaßnahmen evaluiert die Tschechische Anwaltskammer jedoch ihre eigenen Bildungsangebote, so z. B. im Hinblick auf die teilnehmenden Rechtsanwälte, die Analyse der Bedürfnisse der als Zielgruppe angesprochenen Anwälte, die Lücken im bestehenden Fortbildungsangebot usw.	
Überwachungsverfahren	nicht zutreffend	